Schülerbeförderungskostensatzung des Neckar-Odenwald-Kreises

Stand: 01.03.2023

NECKAR-ODENWALD KREIS

Schülerbeförderungskostensatzung
-SBKS-

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. 1987, S. 289), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der Fassung vom 01. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Art. 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2021 (GBl. S. 1009, 1011) hat der Kreistag des Neckar-Odenwald-Kreises am 07. Dezember 2022, folgende

Schülerbeförderungskostensatzung – SBKS -

beschlossen:

A.
Zuschuss-/ Erstattungsvoraussetzungen

§ 1
Zuschuss/Kostenerstattung

(1) Der Landkreis bezuschusst bzw. erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung

- den Schulträgern,
- den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
- den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen,

die entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich Eigenanteile.

(2) Zuschuss- bzw. erstattungsberechtigt sind Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie Schülerinnen/Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Satz 1 gilt nicht für Schülerinnen/Schüler, die Leistungen (ausgenommen Darlehen) nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Sozialgesetzbuch (SGB), Drittes Buch (Arbeitsförderung) erhalten.

(3) Schulische Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie die in § 18 Abs. 1 FAG genannten Schulen.

(4) Für Kinder sowie Schülerinnen/Schüler der kooperativen Organisationsformen i. S. d. Schulgesetzes werden Beförderungskosten nach Maßgabe dieser Satzung bezuschusst bzw. erstattet.

(5) Austauschschülerinnen/Austauschschüler sind bei einem Aufenthalt von mehr als einem Monat zuschussberechtigt bzw. können für die Fahrtkosten zu der schulischen Einrichtung auf Antrag eine Kostenerstattung erhalten.

(6) Wohnung im Sinne dieser Satzung entspricht dem Begriff der Hauptwohnung in der jeweiligen Fassung des Meldegesetzes.

(7) Beim Besuch einer schulischen Einrichtung außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn

a) eine entsprechende schulische Einrichtung in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese verkehrsmäßig nicht günstiger liegt als die tatsächlich besuchte schulische Einrichtung oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist.

b) Berufsschülerinnen/Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb von Baden-Württemberg gelegenen Berufsschule zugewiesen werden.

(8) Notwendig sind nur die Beförderungskosten vom Wohnort bis zur nächstgelegenen schulischen Einrichtung derselben Schulart bzw. zu dem nächstgelegenen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum mit dem festgestellten Förderschwerpunkt derselben Schulart mit dem entsprechenden Bildungsabschluss.
Bei dem Besuch einer weiter entfernt liegenden schulischen Einrichtung oder kooperativen Organisationsform werden nur die fiktiven Beförderungskosten bezuschusst bzw. erstattet, die beim Besuch aller nächstgelegenen in Satz 1 genannten schulischen Einrichtung entstanden wären, es sei denn, dass deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist.
Besucht eine Schülerin/ein Schüler eine öffentliche schulische Einrichtung, gelten alle öffentlichen Einrichtungen derselben Schulart als nächstgelegene schulische Einrichtung. Für den Besuch an einer schulischen Einrichtung in freier Trägerschaft (Privatschule) sind alle öffentlichen und privaten Einrichtungen maßgebend.
Schulorganisatorische Gründe im Sinne dieser Satzung sind die Aufnahmekapazitäten der jeweiligen schulischen Einrichtung.

(9) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

§ 2
Stundenplanmäßiger Unterricht

(1) Beförderungskosten werden nur bezuschusst bzw. erstattet, sofern sie durch Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) an der schulischen Einrichtung entstehen. Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb) werden nicht erstattet.

(2) Stundenplanmäßiger Unterricht i. S. d. Abs. 1 ist der Unterricht, der an den schulischen Einrichtungen nach einem festen, für die Lehrkräfte und Schülerinnen/Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.

(3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht von Lehrkräften stattfindet. Beförderungskosten für Arbeitsgemeinschaften, die außerhalb der schulischen Einrichtung stattfinden, werden nicht erstattet.

(4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfeiern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuungen, Lese- und Rechenintensivmaßnahmen, Berufs- und Studienplatzerkundungen und anderen Praktika, Besuch von Jugendverkehrsschulen sowie Studien- oder Theaterfahrten.

§ 3
Mindestentfernung

(1) Als notwendige Beförderungskosten werden die Fahrtkosten bezuschusst bzw. erstattet

a) für Kinder in Schulkindergärten und Schülerinnen/Schüler der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, mit Ausnahme der Schülerinnen/Schüler mit Förderschwerpunkt Lernen und emotionale und soziale Entwicklung:

ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und der schulischen Einrichtung,

b) für Kinder bzw. Schülerinnen/Schüler der Grundschulförderklassen, sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen und emotionale und soziale Entwicklung bis Klasse 4:

ab einer Mindestentfernung von 1,5 Kilometern,

c) für Schülerinnen/Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und für Schülerinnen/Schüler mit Vollzeitunterricht der berufsvorbereitenden Schularten sowie für Schülerinnen/Schüler ab der Klasse 5 der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen und emotionale und soziale Entwicklung:

ab einer Mindestentfernung von 3 Kilometern,

d) für Schülerinnen/Schüler der Berufsschulen:

ab einer Mindestentfernung von 30 Kilometern.

(2) Die Mindestentfernung im Sinne dieser Satzung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke, auch als Fußweg, zwischen der Wohnung/Wohnort und der schulischen Einrichtung.

(3) Für Schülerinnen/Schüler nach Abs. 1 Buchstaben b) und c), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine schulische Einrichtung besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu bezuschussen bzw. zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der schulischen Einrichtung für die in Abs. 1 Buchstabe b) genannten Schülerinnen/Schüler mindestens 1,5 Kilometer und für die in Abs. 1 Buchstabe c) genannten Schülerinnen/Schüler mindestens 3 Kilometer beträgt. Die Festlegung des Ortsmittelpunktes erfolgt durch das Landratsamt.

Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i.V. mit § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13.02.1976 (GBL S. 177) einen Namen erhalten hat.

(4) Beförderungskosten für Schülerinnen/Schüler nach Abs. 1 Buchstaben b) und c) werden unabhängig von der Mindestentfernung bezuschusst bzw. erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schülerinnen/Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne.
Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft das Landratsamt.

§ 4
Auswärtige Unterbringung,
Wochenendheimfahrten

(1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur Schülerinnen/Schülern der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und der Aufbaugymnasien bezuschusst bzw. erstattet, sowie für Berufsschülerinnen/Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird.

(2) Notwendige Beförderungskosten i. S. d. Abs.1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und zum Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien; darüber hinaus bei Schülerinnen/Schülern der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung auch die Kosten für Wochenendheimfahrten, wobei bei Einsatz eines Schülerfahrzeuges möglichst Sammelbeförderungen einzurichten sind.

(3) Auf die Bezuschussung bzw. Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der schulischen Einrichtung ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5
Begleitpersonen

(1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung oder einer Störung der sozialen und emotionalen Entwicklung einer Schülerin/eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit der Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

(2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für die begleitete Schülerin/den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen bezuschusst bzw. erstattet.

(3) Ist neben der Fahrerin/dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung erforderlich, wird der Einsatz einer Begleitperson bezuschusst/erstattet, wenn:

a) dies aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung einer Schülerin/eines Schülers bzw. eines Kindes erforderlich ist;

b) in einem Schülerfahrzeug mindestens zehn Schülerinnen/Schülern, die sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren besuchen oder Kinder in Schulkindergärten befördert werden;

c) in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als zehn Schülerinnen/Schüler befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

(4) Der Einsatz der Begleitperson wird je Stunde Einsatzzeit maximal in Höhe des aktuell gültigen Mindest- bzw. Tariflohn nach dem Landestariftreuemindestlohngesetz (LTMG) bezuschusst/erstattet.

B.
Zuschuss, Eigenanteil

§ 6
Höhe des Zuschusses/Eigenanteilspflicht

(1) Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen, Schülerinnen/Schüler der Grundschulen, Gemeinschaftsschulen bis Klasse 4 sowie Schülerinnen/Schüler der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren bis Klasse 4 erhalten zu den notwendigen Beförderungskosten je Beförderungsmonat einen **Zuschuss in voller Höhe** des Fahrpreises für eine Schülerjahreskarte.

(2) Schülerinnen/Schüler ab Klasse 5 tragen einen **Eigenanteil in Höhe des Fahrpreises** für eine Schülerjahreskarte selbst. Übersteigende Beträge werden im Rahmen der Satzung bezuschusst bzw. erstattet.

(3) Kinder sowie Schülerinnen/Schüler, die sowohl eine gesonderte Beförderung für einen Teil des Schulwegs benötigen als auch eine Schülerjahreskarte erwerben, erhalten einen Zuschuss nach § 6 Abs. 1 und 2. Die Entrichtung eines Eigenanteils nach § 6 Abs. 4 entfällt.

(4) Kinder sowie Schülerinnen/Schüler, die keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können (insbesondere Nutzer freigestellter Schülerverkehre gem. § 12), haben einen Eigenanteil pro Fahrmonat zu den entstehenden notwendigen Beförderungskosten zu entrichten.

Der Eigenanteil beträgt monatlich

1. **55,00 EUR** für Schülerinnen/Schüler der Haupt- und Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschule, Gymnasien, Berufskollegs, Abendgymnasien, Berufsoberschulen, Berufsschulen, Abendrealschulen, der berufsvorbereitenden Schularten und der Berufsfachschulen sowie der Schülerinnen/Schüler der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Klasse 5.

2. **25,00 EUR** für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen sowie Schülerinnen/Schüler der Grundschulen, Gemeinschaftsschulen bis Klasse 4, sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren bis Klasse 4.

(5) Die in Abs. 1, 2 und 4 festgelegten Zuschüsse oder Eigenanteile sind, ab Antragstellung rückwirkend für das laufende Schuljahr, nur für höchstens zwei Kinder bzw. Schüler einer Familie mit dem höchsten Eigenanteil zu tragen. Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder die schulische Einrichtung besuchen.

Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.

§ 7
Erlass

In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und der Schülerin/des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger ab Antragstellung den Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen bzw. den Zuschuss in voller Höhe des Fahrpreises gewähren.

Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.

C.
Umfang der Kostenerstattung

§ 8
Rangfolge der Verkehrsmittel

(1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

(2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar und kommt auch die Beförderung mit einem Schülerfahrzeug (§ 12) nicht in Betracht, können ausnahmsweise die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge (§ 13) bezuschusst bzw. erstattet werden. Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 9
Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

(1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülerinnen/Schülern i. S. von § 3 Abs. 1 Buchstaben c) und d) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und schulischer Einrichtung mehr als 1,5 Kilometer beträgt.

(2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen besteht für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle unterhalb den Mindestentfernungen i. S. d. § 3 Abs. 1 Buchstaben b) und c) kein Anspruch auf Beförderungskostenersatz bzw. Zuschuss.

(3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 4 entsprechend.

§ 10
Zumutbare Wartezeit

(1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schülerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 60 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1, bei Berufsschülerinnen/Berufsschülern und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.

(2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen durch die Schulen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11
Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel bezuschusst bzw. erstattet.

§ 12
Einsatz von Schülerfahrzeugen

(1) Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder schulträgereigenes Fahrzeug zur Beförderung von Schülerinnen/Schülern zum und vom Unterricht (§ 1 Freistellungsverordnung). Ist weder die Benutzung zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel noch bereits vorhandener Schülerfahrzeuge möglich, werden die Kosten des Einsatzes angemieteter oder schulträgereigener Schülerfahrzeuge bezuschusst bzw. erstattet, wenn der Schulträger die kostengünstigste Lösung gewählt hat und das Landratsamt dem Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder dem Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs zugestimmt hat. Bei der Beförderung von Schülerinnen/Schülern sollen Sammelhaltestellen eingerichtet werden.

(2) Der Schulweg (Weg von der Wohnung zur Haltestelle/Sammelhaltestelle oder direkt zur schulischen Einrichtung) liegt im Aufgabenbereich des/der Personensorgeberechtigten. Sofern die Abholung an der Wohnung aus gesundheitlichen Gründen erforderlich wird, ist dies durch ein fach- oder amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

(3) Ist die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, ist die Kostenerstattung für den Einsatz von Schülerfahrzeugen im Rahmen des Antragsverfahren nach § 17 zu beantragen sowie die Notwendigkeit durch ein fach- oder amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

(4) Ist es aus gesundheitlichen Gründen notwendig, dass die Beförderung in einem Schülerfahrzeug als Einzelfahrt stattfindet, ist diese Notwendigkeit durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen.

(5) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamtes auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung bzw. Bezuschussung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.
Werden in Schülerfahrzeugen Kinder oder Schülerinnen/Schüler mitbefördert, welche nicht zuschuss- oder erstattungsberechtigt sind, ist ein Eigenanteil gem. § 6 Abs. 4 pro Fahrmonat zu entrichten.

§ 13
Benutzung privater Kraftfahrzeuge

(1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung genehmigt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten Schülerinnen/Schüler in sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische bzw. geistige Entwicklung oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist. Die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf den Betrag, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu gewähren wäre.

(2) Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke werden bei Personenkraftwagen und Krafträdern 0,38 EUR erstattet. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften und in besonders begründeten Einzelfällen sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

§ 14
Höchstbeträge

(1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Eigenanteile bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet:

- 3.000,00 EUR für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
- 1.000,00 EUR für die übrigen Schülerinnen/Schüler mit Ausnahme der Schülerinnen/Schüler an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

(2) In begründeten Einzelfällen kann eine Erstattung bis zum doppelten Höchstbetrag gem. Abs. 1 gewährt werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schülerinnen/die Schüler eine näher gelegene öffentliche schulische Einrichtung derselben Schulart besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schülerinnen/Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.

(3) Übersteigen bei Schülerinnen/Schülern an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren die Beförderungskosten 2.600,00 EUR im Schuljahr, macht der Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 v. H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend, in dem die Schülerin/der Schüler wohnt (§ 18 FAG). Die Beförderungskosten, einschließlich der Kosten für Wochenendheimfahrten und Begleitpersonen werden für jede Schülerin/jeden Schüler, die/der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik zu befördern ist, entsprechend dem tatsächlichen Anteil dieser Schülerin/dieses Schülers an der genehmigten Fahrtstrecke berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Landkreis des Schulorts bis spätestens 31. Dezember des auf das Schuljahresende folgenden Jahres. Diese Ausschlussfrist kann in Ausnahmefällen auf vorherigen Antrag hin verlängert werden.

D.
Verfahrensvorschriften

§ 15
Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen
und Wohngemeinden

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
- die Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 16
Anforderungslisten für Schülerjahreskarten

(1) Erfüllen die Schülerinnen/Schüler die Voraussetzungen für den Erwerb von Schülerjahreskarten, so erstellt der Schulträger/die schulische Einrichtung eine entsprechende Liste zur Anforderung der Fahrkarten beim Verkehrsunternehmen.

(2) Sobald die Schülerjahreskarte für ein Schuljahr der Schülerin/dem Schüler nicht mehr zusteht bzw. von ihr/ihm nicht mehr benötigt wird, informiert der Schulträger/die schulische Einrichtung das Verkehrsunternehmen und den Landkreis unverzüglich hierüber.

(3) Schülerinnen/Schüler, die nicht im Geltungsbereich des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar wohnen oder eine schulische Einrichtung außerhalb von Baden-Württemberg besuchen und regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel (§ 11) benutzen, kaufen ihre Fahrkarte selbst, sofern eine Anforderung über Liste der schulischen Einrichtung gem. Abs. 1 nicht möglich ist.

§ 17
Genehmigungsverfahren bei
Beförderungsverträgen

(1) Die Kostenerstattung für den Einsatz von angemieteten Schülerfahrzeugen durch den Schulträger bedarf als Grundlage der Genehmigung durch das Landratsamt. Genehmigungsbedürftig sind auch alle Änderungen über Beförderungsleistungen. Der Schulträger stellt den Antrag/Änderungsantrag auf Genehmigung des Schülerfahrzeugeinsatzes beim Landratsamt mit allen zu dessen Bewertung erforderlichen Unterlagen bis spätestens drei Monate nach Beförderungsbeginn. Werden die Anträge später als drei Monate nach Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags. Der Schulträger hat insbesondere den schriftlichen Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen, bei Änderungen den Änderungsvertrag, vorzulegen sowie nachzuweisen, dass er mit dem Beförderungsvertrag die kostengünstigste Lösung gewählt hat. Die, im Regelfall, erforderlichen Unterlagen werden durch die Ergänzende Richtlinie zu dieser Satzung konkretisiert. Das Landratsamt kann im Einzelfall einmalig eine ergänzende Frist unter Benennung der noch zur Vollständigkeit fehlenden Unterlagen gewähren.

(2) Nach dem Ende der Ausschlussfrist – ggf. im Einzelfall verlängert um eine ergänzende Frist – kann das Landratsamt dem Schulträger die Genehmigung und daraus folgende Kostenerstattung ganz oder teilweise versagen, soweit die Genehmigungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen wurden. Die Versagung gilt bis zur Nachholung der Angaben bzw. Nachweise durch den Schulträger mit Wirkung für die Zukunft.

(3) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Kostenerstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 18
Genehmigungsverfahren
bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge

(1) Die Schülerin/der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Bezuschussung bzw. Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.

(2) Der Schulträger hat die Genehmigung der Benutzung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als zwei Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Bezuschussung bzw. Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrags.

§ 19
Abrechnung zwischen Schulträgern
und Landkreis

(1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 15. Dezember, 15. April und 15. August die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen notwendigen Beförderungskosten und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist.

(2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

(3) § 20 bleibt unberührt.

§ 20
Vereinfachtes Abrechnungsverfahren
mit den Verkehrsunternehmen

Das Landratsamt rechnet im Falle des Zuschussverfahrens die jeweiligen Zuschüsse zu den Beförderungskosten (§ 6 Abs. 1) aufgrund der Anforderungslisten der Schulträger direkt mit denjenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse ab.

Die notwendigen Abrechnungsunterlagen sind von den Schulträgern rechtzeitig beim Landratsamt vorzulegen.

§ 21
Kostenerstattung aufgrund
von Einzelanträgen

(1) Der Schulträger ersetzt der Schülerin/dem Schüler bzw. den Eltern auf Antrag die nachgewiesenen notwendigen Beförderungskosten bzw. gewährt einen Zuschuss soweit

1. die Fahrkarte i. S. d. § 6 von der Schülerin/dem Schüler direkt gekauft wird und nicht über eine Anforderungsliste des Schulträgers/der schulischen Einrichtung angefordert wird,
2. keine Schülerjahreskarte genutzt wurde und Tages-, Monats- oder andere Fahrausweise zum jeweiligen Tarifpreis gelöst wurden,
3. die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges zulässig ist (§ 13).

(3) Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn der Zuschuss bzw. die Erstattung bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger beantragt wird.

§ 22
Ergänzende Richtlinien

Für das Zuschuss- und Erstattungsverfahren erlässt das Landratsamt ergänzende Richtlinien. Für einzelne Verfahrensschritte, insbesondere Verträge, Erklärungen und Anträge, erstellt das Landratsamt Mustervordrucke, die den jeweiligen Verfahrenshandlungen zugrunde zu legen sind.

§ 23
Prüfungsrecht des Landratsamtes

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Schülerbeförderungskostenerstattung zugrundeliegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind sechs Jahre aufzubewahren.

§ 25 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 24
Rückforderungsanspruch

Der Landkreis behält sich vor, zu viel erstattete Beförderungskosten zurückzufordern.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft. Zugleich tritt die Schülerbeförderungskostensatzung vom 15.07.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.07.2013, außer Kraft.

Ergänzende

RICHTLINIEN

zur Schülerbeförderungskostensatzung –SBKS-

- gültig ab 01.03.2023 -

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis erlässt gem. § 22 der Schülerbeförderungskostensatzung vom 07.12.2022 folgende ergänzende Richtlinien:

1.

Allgemeines

1.1

Bezuschussung bei Schülerjahreskarten

Der Fahrpreis für die Schülerjahreskarte wird abzüglich des Zuschusses nach § 6 SBKS durch das Verkehrsunternehmen monatlich bei der Schülerin/dem Schüler bzw. den Eltern abgebucht.

Das Verkehrsunternehmen fordert monatlich beim Landratsamt die jeweiligen Zuschüsse an.

Eine Schülerjahreskarte im Sinne dieser Satzung ist die preisgünstigste Jahreskarte im Ausbildungsverkehr, in der Regel ist dies das landesweite Jugendticket für Baden-Württemberg. In besonders begründeten Einzelfällen können andere Ticketarten bezuschusst bzw. erstattet werden, ggf. erfolgt eine Teilbezuschussung in Höhe des Fahrpreises der Schülerjahreskarte.

1.2

Eigenanteile

§ 6 Abs. 4 SBKS
Die nach Maßgabe der SBKS zu entrichtenden Eigenanteile werden vom Schulträger vereinnahmt und zu den in § 19 Abs. 1 festgelegten Abrechnungszeiträumen an den Landkreis abgeführt, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstanden Erstattungsansprüchen nicht möglich ist.

1.3

Begleitperson

§ 5 SBKS
Der Landkreis erstattet maximal den aktuell gültigen Mindest- bzw. Tariflohn nach dem Landestariftreuemindestlohngesetz (LTMG) ohne Lohnanteile des Arbeitgebers. Anzuwenden ist der aktuell geltende Betrag nach dem LTMG zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

1.4

Fach- oder Amtsärztliches Gutachten

§ 5 und 12 SBKS
Fordert der Landkreis ein „fach- oder amtsärztliches Gutachten“ als Stellungnahme für die Notwendigkeit einer Schülerbeförderungsleistung, gliedert sich die Nachweispflicht nach den folgenden Klassenstufen:

- bis Klasse 3: kein Nachweis erforderlich,
- Klasse 4: Nachweis durch ein ärztliches Attest
- ab Klasse 5: Nachweis durch ein amtsärztliches Gutachten

1.5

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

§ 13 SBKS
Zu der Benutzung privater Kraftfahrzeuge zählen Fahrten, welche die Fahrerin/der Fahrer für die Beförderung zurücklegt (Leer- und Besetzkilometer). Ist die Schülerin/der Schüler selbst als Fahrer im Einsatz werden nur diese Fahrten bezuschusst bzw. erstattet (Besetzkilometer).

2.

Genehmigungsverfahren

2.1

Zuständigkeiten

§ 1 Abs. 8 und 9 SBKS
Der Schulträger ist zuständig für die Organisation der Schülerbeförderung.
Die Differenz zwischen den notwendigen und fiktiven Beförderungskosten hat der Schulträger zu tragen.

2.2

Einsatz von Schülerfahrzeugen

§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 SBKS
Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen ist die kostengünstigste bzw. wirtschaftlichste Lösung zu wählen. Die Wirtschaftlichkeit ist durch eine entsprechende Ausschreibung bzw. Einholung von Vergleichsangeboten nachzuweisen.

2.3

Erforderliche Unterlagen

§ 17 Abs. 1 SBKS
Die notwendigen Unterlagen zur Antragstellung gem. § 17 Abs. 1 SBKS sind unter anderem:

- der Beförderungsvertrag zwischen dem Schulträger und Verkehrsunternehmen,
- die Nachweise zur Inanspruchnahme des kostengünstigsten Angebots,
- den/die Feststellungsbescheid/e des Staatlichen Schulamtes zum erforderlichen Förderschwerpunkt für den Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums ("Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot“) bzw. eine entsprechende Feststellung der Förderbedürftigkeit und des Förderschwerpunkts für den Besuch eines Schulkindergartens,
- im Falle einer Beschulung, welche nicht an der nächstgelegenen Schule erfolgt, die Nachweise über die Vorlage schulorganisatorischer Gründe i. S. d. § 1 Abs. 5 SBKS,
- im Falle einer Beförderung in einem Schülerfahrzeug, eine Begründung über die Unzumutbarkeit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln,
- im Falle einer Haustürabholung, eine Begründung über die Notwendigkeit der Abholung an der Wohnung im Rahmen des Einsatzes eines Schülerfahrzeugs,
- im Falle einer Beförderung in einem Schülerfahrzeug als Einzelfahrt, eine Begründung über die Notwendigkeit einer Einzelbeförderung im Rahmen des Einsatzes eines Schülerfahrzeugs.

3.

Abrechnungsverfahren

Abrechnungsgrundlage

§ 20 SBKS
Das Verkehrsunternehmen bzw. deren Zusammenschlüsse rechnen – aufgeschlüsselt nach schulischen Einrichtungen – die monatlichen Zuschüsse unmittelbar mit dem Landratsamt ab. Die Abrechnung erfolgt unter Zugrundelegung der von den Schulträgern auf den Anforderungslisten für Schülerjahreskarten bestätigten Schülerinnen/Schülern und Zuschüssen bzw. den erstellten Schülerlisten.

4.

Regelungen für Empfänger von BAföG- bzw. Arbeitsförderungsleistungen

4.1

Antrag auf Leistungen

Stellt die Schülerin/der Schüler einen Antrag auf Förderung nach dem BAföG oder dem SGB III, erhält sie/er ab diesem Zeitpunkt keinen Zuschuss bzw. hat die Beförderungskosten in voller Höhe selbst zu zahlen.
Der Schulträger/Die schulische Einrichtung übermittelt dem Landratsamt Namen und Anschrift der Schülerin/des Schülers, die eine Bescheinigung nach § 9 BAföG erhalten haben und hält sie in einer Liste fest.

4.2

Rücknahme bzw. Ablehnung des Antrags

Nimmt eine Schülerin/ein Schüler den Antrag auf Förderung nach dem BAföG bzw. SGB III zurück oder wird der Antrag abgelehnt, sind ihr/ihm die nachgewiesenen notwendigen Beförderungskosten auch für den zurückliegenden Zeitraum zu erstatten bzw. der Zuschuss zu gewähren. Die verauslagten Beförderungskosten werden nur ersetzt, wenn dies spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Landratsamt beantragt wird.

4.3

Rückforderung von Beförderungskosten

Werden Leistungen nach dem BAföG oder SGB III für einen Zeitraum gewährt, für den bereits Beförderungskosten bezuschusst bzw. erstattet worden sind, hat die Schülerin/der Schüler die Leistungen an den Landkreis zurückzuzahlen.

Mustervordrucke

zur Schülerbeförderungskostensatzung –SBKS-

1. Bestellliste Schülerjahreskarte
   Bestellliste über die von der Schule ausgegebenen Bestätigungen für eine Schülerjahreskarte
2. Erklärung zur Eigen-/Fahrtkostenanteilszahlung
3. Antrag auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten
4. Genehmigungsantrag zum Einsatz privater Kraftfahrzeuge
5. Antrag auf Erstattung der Beförderungskosten bei Einsatz eines privaten Pkw
6. Genehmigungsantrag zum Einsatz von Schülerkursen und Schülerfahrzeugen
7. Antrag des Schulträgers auf Erstattung der Beförderungskosten

1. Bestellliste über die von der Schule ausgegebenen Bestätigungen für eine Schülerjahreskarte

☐ **An das Verkehrsunternehmen am:** _____ ☐ **Mehrfertigung an Landratsamt NOK am:** _____

Bestellliste über die von der Schule ausgegebenen Bestätigungen für eine Schülerjahresfahrkarte

Schule: _____

Schuljahr: _____

	1	2	3	4	5	7	11	12	13	14	15
lfd. Nr.	Kl.	Name	Vorname	Wohnort	Straße	monatlicher Zuschuss des Neckar-Odenwald-Kreises in voller Höhe (§ 6 Abs. 1)	Selbstzahler	befreit bzw. erlassen		BAföG- bzw. AFG-Antrag gestellt?	
								§ 6 Abs.5	§ 7	ja	nein
1											
2											
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											

2. Erklärung zur Eigen-/Fahrtkostenanteilszahlung

Erklärung zur Eigen-/Fahrtkostenanteilszahlung für das Schuljahr 20____/20____ (ist jährlich neu zu beantragen)

Fahrtkostenbefreiung ab dem 3. Kind - § 6 Abs. 5 Schülerbeförderungskostensatzung des Neckar-Odenwald-Kreises (SBKS)

gültig ab Antragstellung - rückwirkend für das laufende Schuljahr

Über (Anschrift der Eltern)

Vorname Name	
Straße	
Ort **(und Teilort)**	

an (Anschrift der Schule)

Schule	
Straße	
Ort	

Für die beiden folgenden Schüler/innen werde ich/werden wir während des gesamten Schuljahres die Fahrtkosten- bzw. Eigenanteile entrichten.
Die Schulbescheinigungen habe ich/wir beigefügt.

Name, Vorname	Geburtsdatum	Schulort	Name der Schule	Klasse	erhält Zuschuss in Höhe von	Zahlt Fahrkarte bzw. Eigenanteil
					€	€
					€	€

Sollte im Laufe des Schuljahres für einen der beiden oben genannten Schüler/innen kein Eigenanteil bzw. Fahrtkostenanteil mehr zu entrichten sein, werde ich/werden wir dies unverzüglich dem Schulträger mitteilen.

Folgende/r Schüler/in bzw. Schüler/innen ist/sind somit von der Zahlung des Eigen- bzw. des Fahrtkostenanteils befreit:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Klasse

Für die aufgeführten Schüler/in habe/n ich/wir einen Antrag nach dem BAföG oder dem AFG gestellt: ☐ ja ☐ nein

Ich/Wir beziehe/n Leistungen von:

- **Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (SGB II)** ☐ ja ☐ nein
- **Sozialhilfe (SGB XII)** ☐ ja ☐ nein
- **Wohngeld** ☐ ja ☐ nein
- **Kinderzuschlag (§ 6a BKGG)** ☐ ja ☐ nein

Mit der Unterschrift stimmt der Antragsteller/in der Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach § 13 DSGVO an das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis zu.

Datum Unterschrift/Stempel der Schule

Datum Unterschrift der Eltern

Zur Beachtung

Auszufüllen für diejenigen Schüler, für die kein Eigenanteil bzw. Fahrtkostenanteil zu entrichten ist, weil diese bereits für zwei Geschwister entrichtet werden. Diese Erklärung ist bei der Schule des Schülers abzugeben, für den kein Eigenanteil bzw. Fahrtkostenanteil zu entrichten ist. Zu befreien sind die Schüler,

a) die den niedrigsten Eigenanteil entrichten;
b) für die der Landkreis bereits den höchsten Zuschuss gewährt.

Bei gleicher Zuschusshöhe ist der ältere Schüler zu befreien bzw. der, der Schule früher verlassen wird.

Schulbescheinigungen für das aktuelle Schuljahr sind der Schule vorzulegen, die die Befreiung beantragt.

An das Verkehrsunternehmen am: _____ **Mehrfertigung an Landratsamt NOK am:** _____

3. Antrag auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten

Antrag auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten

(Einzelantrag des Schülers)

Über Schule

Einzureichen bis spätestens 31. Oktober des Jahres in dem das Schuljahr endet!

an Schulträger (Stadt/Gemeinde)

_____

Antrag auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für die Zeit vom _____ bis _____ .

Ich beantrage, die umseitig aufgeführten und durch Belege nachgewiesenen notwendigen Beförderungskosten zu erstatten.

1. Schüler

Name, Vorname	Geburtsdatum	Bezeichnung der Schulart, Klasse

Straße, Hausnummer	PLZ	Wohnort

Beschäftigungsort (betrifft nur Berufsschüler)

2. Bankverbindung

IBAN	BIC

Falls abweichend von Nr. 1

Name, Vorname	Straße, Hausnummer

PLZ	Wohnort

3. Die kürzeste öffentliche Wegstrecke (§ 3 Abs. 1 SBKS) beträgt

☐ zwischen Wohnort und Schule _____ km

☐ bei auswärtiger Unterbringung zwischen Wohnort und auswärtigem Unterbringungsort (betrifft nur Sonderschüler, Berufsschüler mit Blockunterricht und Schüler der Aufbaugymnasien) _____ km

4. Entstandene und nachgewiesene Fahrtkosten für den Schulbesuch

				Wird vom Schulträger ausgefüllt		
Monat und Jahr	Beleg Nr. fortlaufend nummerieren	Zahl der Schultage je Monat	Betrag je Monat	Eigenanteil je Monat	Restbetrag/ Zuschuss	Bemerkungen
			€	€	€	

5. Antrag auf BAföG ☐ ja ☐ nein
oder auf Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz gestellt? ☐ ja ☐ nein
Ich bzw. meine Familie erhalte/erhält eine der folgenden Leistungen:
- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen ☐ ja ☐ nein

Hiermit versichere ich, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Die beantragten Fahrtkosten sind mir tatsächlich entstanden und von keiner anderen Seite erstattet worden.

Mit der Unterschrift stimmt der Antragsteller/in der Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach § 13 DSGVO an das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis zu.

_____ _____

Ort, Datum — Unterschrift Schüler/in bzw. Erziehungsberechtigter

-- Wird von der Schule ausgefüllt --

Eingang bei der Schule am: _____

Die aufgeführten Angaben werden bestätigt. Fehl- bzw. Krankheitstage wurden berücksichtigt.

_____ _____

Datum — Unterschrift und Stempel der Schule

-- Wird vom Schulträger/Wohngemeinde ausgefüllt --

Stadt / Gemeinde _____, den _____

_____

_____

_____

An
Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
FD 1.23 – ÖPNV und Schulträgerschaft, Renzstraße 7, 74821 Mosbach

Wir bitten, den Betrag in Höhe von _____ €

an unsere Bankverbindung: **IBAN**: _____

BIC: _____

unter Angabe von: _____ zu überweisen.

_____ _____

Ort, Datum — Unterschrift u. Stempel des Schulträgers/der Wohngemeinde

Belege zum Antrag von

Name des Schülers	
Schule	
Klasse	
Zeitraum	

Fahrscheine oder geeignete Nachweise beifügen.

4. Genehmigungsantrag zum Einsatz privater Kraftfahrzeuge

Genehmigungsantrag zum Einsatz privater Kraftfahrzeuge

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
FD 1.23 – ÖPNV und Schulträgerschaft -
Renzstraße 7

74821 Mosbach

☐ **Erstantrag**
☐ **Folgeantrag**
Genehm. Nr. _____

Erstattung von Schülerbeförderungskosten
- Antrag auf Genehmigung des Einsatzes eines privaten Kraftfahrzeuges

1. Name und Anschrift des Schülers _____
2. Schulort _____
3. Schule _____
4. Sind öffentlichen Verkehrsmittel vorhanden? ☐ ja ☐ nein
5. Die Mindestentfernung (§ 3 SBKS) ist überschritten (30 km, 3 km)
   ☐ ja ☐ nein
   Trotz Unterschreitung der Mindestentfernung ist der Einsatz eines Fahrzeuges notwendig, weil (bitte ausführlich begründen ggf. sep. Blatt mit Busfahrzeiten o. ä.)
   _____
   _____
6. Notwendige Fahrtstrecke *(einfach)* in km _____
7. Fahrtstrecke (von – nach) _____
8. Eine gemeinsame Beförderung mit anderen Schülern (ggf. in einem Schülerfahrzeug) ist nicht möglich, weil
   _____
   _____
9. Beginn der Beförderung (Datum) _____
10. ☐ Mo. - Fr. morgens und mittags Uhrzeit/en: _____
    ☐ nur morgens ☐ nur mittags
    ☐ sonstige Fahrtage/-zeiten _____
11. **Antrag auf BAföG oder auf Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz gestellt?** ☐ **ja** ☐ **nein**
    Ich bzw. meine Familie erhält eine der folgenden Leistungen: Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen ☐ **ja** ☐ **nein**

Mit der Unterschrift stimmt der Antragsteller/in der Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach § 13 DSGVO an das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis zu.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift Schüler/in bzw. Erziehungsberechtigter

Vom Schulträger/Wohngemeinde auszufüllen

Antrag eingegangen am: _____

1. Die Höchstbeträge nach § 14 der Satzung werden wahrscheinlich
   ☐ nicht überschritten
   ☐ überschritten
   Begründung: _____
2. Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich bzw. zumutbar? (ggf. auch auf Teilstrecken)?
   ☐ ja ☐ nein
   Begründung: _____
   (Uhrzeit usw.) _____
3. Mitfahrgelegenheit mit anderen Schülern der Schule möglich?
   ☐ nein
   ☐ ja, mit _____
   (Name, Anschrift und Klasse des Schülers/der Schülerin)
4. Schulbescheinigung und Stundenplan mit Schulzeiten beifügen

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift und Stempel des Schulträgers/Wohngemeinde

Bei kreiseigenen Schulen (von der Schule auszufüllen):

Antrag eingegangen am: _____

Die Schülerin/der Schüler besucht unsere Schule

ab/seit _____ bis voraussichtlich _____

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift und Stempel der Schule

5. Antrag auf Erstattung der Beförderungskosten bei Einsatz eines privaten Pkw

Antrag auf Erstattung der Beförderungskosten bei Einsatz eines privaten Pkw

Einzureichen bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet!

über Schule
an Schulträger

Name und Anschrift des Antragstellers

_____
_____
_____

Name des Schülers _____

Schule _____

Fahrtstrecke _____

Genehmigung des NOK vom _____; Nr.: _____

Ich beantrage die Erstattung der entstandenen Beförderungskosten mit meinem privaten Pkw für die Zeit vom _____ bis _____

Monat / Jahr	Anzahl Schultage	Fehltage	Tatsächliche Fahrtage	Vergütung pro Fahrt	Vergütung pro Fahrtag	Summe	Eigenanteil
				€	€	€	€
				€	€	€	€
				€	€	€	€
				€	€	€	€
				€	€	€	€
				€	€	€	€
				€	€	€	€
				€	€	€	€
				€	€	€	€
				€	€	€	€
				€	€	€	€
Summe						€	€

Antrag auf BAföG oder auf Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz gestellt? ☐ ja ☐ nein
Ich bzw. meine Familie erhalte/erhält eine der folgenden Leistungen:
- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen ☐ ja ☐ nein

Bankverbindung IBAN: _____
BIC: _____
Kontoinhaber _____

Hiermit versichere ich, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Die beantragten Fahrtkosten sind mir tatsächlich entstanden und von keiner anderen Seite erstattet worden.

Mit der Unterschrift stimmt der Antragsteller/in der Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach § 13 DSGVO an das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis zu.

_____ _____
Datum Unterschrift Schüler/in bzw. eines Elternteils

-- Wird von der Schule ausgefüllt --

Eingang bei der Schule am: _____

Die umseitig aufgeführten Angaben werden bestätigt. Fehl- bzw. Krankheitstage wurden berücksichtigt.

_____ _____
Datum Unterschrift und Stempel der Schule

-- Wird vom Schulträger/Wohngemeinde ausgefüllt --

Stadt / Gemeinde _____, den _____

_____
_____
_____

An
Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
FD 1.23 – ÖPNV und Schulträgerschaft
Renzstraße 7

74821 Mosbach

Die umseitige Berechnung wurde auf der Grundlage der Genehmigung des Landratsamtes Neckar–Odenwald–Kreis Mosbach Nr. _____ vom _____ vorgenommen.

Wir bitten, den Betrag in Höhe von _____ €

an unsere Bankverbindung: **IBAN:** _____

BIC: _____

mit der Haushaltsstelle/unter Angabe von: _____

zu überweisen.

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift u. Stempel des Schulträgers/Wohngemeinde

6. Genehmigungsantrag zum Einsatz von Schülerkursen und Schülerfahrzeugen

Absender/Schulträger:
_____
_____
_____

Genehmigungsantrag

Zum Einsatz von Schülerkursen und Schülerfahrzeugen

Landratsamt
Neckar–Odenwald–Kreis
FD 1.23 – ÖPNV und Schulträgerschaft
Renzstraße 7

74821 Mosbach

☐ **Erstantrag**

☐ **Folgeantrag**

Genehm. Nr. _____

Erstattung von Schülerbeföderungskosten;
Antrag auf Erteilung der Genehmigung des Einsatzes eines Schülerkurses / Schülerfahrzeuges

ALLGEMEINE ANGABEN

1. Name des Beförderungsunternehmens: _____
   Straße: _____
   PLZ, Ort: _____
2. Bisheriger Vertrag vom: _____
3. Neuer Vertrag / Änderungsvertrag vom: _____

Bei Folgeantrag:
Genehmigung des Landratsamtes vom _____; Nr.:_____

4. Begründung der Notwendigkeit der Fahrleistung:
   _____
   _____
   _____
   _____
5. Beförderungsstrecke: _____
6. Wartezeiten * bei Benutzung vorhandener öffentlicher Verkehrsmittel:
   _____
   _____
   _____

* Nach Abzug der für die Zurücklegung der Wegstrecke zur Schule bzw. Haltestelle benötigten Zeit.

UMFANG DER KOSTENERSTATTUNG

1. Zahl der zu befördernden Schüler _____
   (Die Zahl der Busse auf den einzelnen Streckenabschnitten ist im Streckenplan einzutragen)
2. Zahl der einzusetzenden Fahrzeuge _____
3. Zugelassene Zahl der Sitzplätze _____ und Stehplätze _____
   der einzusetzenden Fahrzeuge.
4. Zahl der mitbeförderten dritten Personen _____
   (ggf. Angabe der Streckenabschnitte, auf denen sie befördert werden)
5. Begleitperson (§ 5 SBKS)
   ☐ nein
   ☐ ja, weil bzw. für welchen Schüler)_____
6. Kilometerleistung je Schultag
   Besetztkilometer: _____
7. Vereinbarter Vergütungssatz je km/Fahrtag _____ €
   Dabei wurden folgende Vergleichsangebote eingereicht
   (Nachweise): _____
8. Beginn der Beförderung bzw. Zeitraum: _____
9. Anzahl der Fahrten bzw. Häufigkeit (z.B. tägl., wöchentl., o.ä.) _____
10. Streckenplan und Stundenplan (unbedingt beifügen)

HÖCHSTBETRÄGE (§14)

Höchstbeträge der Schülerbeförderungskostensatzung werden wahrscheinlich
☐ nicht überschritten
☐ überschritten

Die Höchstbeträge wurden im Rahmen der Antragsstellung überprüft.

Änderungen, die während des Schuljahres eintreten, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wir versichern, dass die Einverständniserklärung nach § 13 DSGVO zur Weiterleitung der personenbezogenen Daten an das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis und weitere erforderlichen Stellen erfolgt ist.

_____ _____
Ort, Datum Schulträger / Stempel

7. Antrag des Schulträgers auf Erstattung der Beförderungskosten

Antrag des Schulträgers auf Erstattung der Beförderungskosten

Bitte beachten:
Abrechnungstermine gem. § 19 der Schülerbeförderungskostensatzung des Neckar-Odenwald-Kreises (SBKS) sind:
15. Dezember
15. April und
15. August

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
FD 1.23 – ÖPNV und Schulträgerschaft
Renzstraße 7

74821 Mosbach

Betr. : Erstattung von Schülerbeförderungskosten;
Antrag auf Erstattung der verauslagten Beförderungskosten und Mitteilung über abgeführte Eigenanteile

Anlg.: **Nachweise, z.B. Rechnungsbelege, Fahrscheine, usw. (im Original vorzulegen)**

Die Stadt/Gemeinde_____
rechnet für den Zeitraum vom _____ bis _____ die Schülerbeförderungskosten wie folgt ab:

1. Gesamte Kosten _____ €
2. Vereinnahmte Eigenanteile - _____ €
3. Erstattungsbetrag = _____ €

Wir bitten um Überweisung auf folgendes Konto:

Bankverbindung	
IBAN	**BIC**

Wir versichern, dass die Einverständniserklärung nach § 13 DSGVO zur Weiterleitung der personenbezogenen Daten an das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis und weitere erforderlichen Stellen erfolgt ist.

Sachlich und rechnerisch richtig

_____ _____
Datum Unterschrift des Schulträgers mit Adresse